

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Zweite Ordnung zur Änderung
der Promotionsordnung PhD

der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 8. März 2024

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Zweite Ordnung zur Änderung
der Promotionsordnung PhD
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 8. März 2024**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung PhD der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 24. Februar 2021 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 51. Jg., Nr. 19 vom 3. März 2021), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung PhD der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 51. Jg, Nr. 83 vom 16. Dezember 2021), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 1 wird die Formulierung „Honorarprofessor*innen“ gestrichen.
2. In § 3 Absatz 4 Satz 1 wird die Formulierung „Mindestens zwei der Mitglieder, darunter eine*ein Gutachter*in, müssen hauptberuflich Professor*innen der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn sein.“

ersetzt durch

„Mindestens zwei der Mitglieder, darunter eine*ein Gutachter*in, müssen zum Zeitpunkt der Bestellung hauptberuflich Professor*innen der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn sein.“

3. In § 3 Absatz 4 Satz 2 wird die Formulierung „Eine*Ein Gutachter*in sollte Hochschullehrer*in außerhalb der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn mit einer internationalen Reputation auf dem Arbeitsgebiet der Dissertation sein.“

ersetzt durch

„Eine*Ein Gutachter*in sollte zum Zeitpunkt der Bestellung Hochschullehrer*in außerhalb der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn mit einer internationalen Reputation auf dem Arbeitsgebiet der Dissertation sein.“

4. In § 5 Absatz 6 Satz 1 wird die Formulierung „Die Vereinbarung zwischen Bewerber*in bzw. Promovend*in und Betreuer*in (§ 5 Absatz 4) kann jederzeit durch die Vereinbarungsunterzeichnenden in gegenseitigem Einverständnis aufgelöst werden.“

ersetzt durch

„Die Vereinbarung zwischen Bewerber*in bzw. Promovend*in und Betreuer*in (§ 5 Absatz 5 Satz 1 Nr. 4) kann jederzeit durch die Vereinbarungsunterzeichnenden in gegenseitigem Einverständnis aufgelöst werden.“

5. In § 6 Absatz 2 Satz 1 wird die Formulierung „mindestens“ ergänzt: „Dieser Dissertation äquivalent sind mindestens drei inhaltlich zusammenhängende, größere wissenschaftliche Originalpublikationen (Publikationsdissertation), die in internationalen Fachzeitschriften zur Veröffentlichung angenommen worden sind und bei denen die*der Promovend*in zumindest einmal als Erstautor*in genannt ist.“
6. In § 6 Absatz 2 wird Satz 2 hinzugefügt: „Geteilte Erstautorenschaften sind möglich. Hierzu ist eine entsprechende Bescheinigung der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers über den wesentlichen Anteil des/der Promovend*in an der Publikation gemäß § 6 (3) einzureichen. Die wiederholte Verwendung einer Publikation mit geteilter Erstautorenschaft als einzige Erstautorpublikation für eine weitere Dissertation bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses.“

7. In § 6 Absatz 3 Satz 1 wird die Formulierung „Bei der Publikation, bei der die*der Promovend*in Erstautor*in ist, muss die*der Promovend*in den überwiegenden Anteil an der Planung der wissenschaftlichen Arbeit, der Datenerhebung, der Auswertung und Interpretation gehabt haben und die erste Version des Manuskripts selber verfasst haben.“

ersetzt durch

„Bei der Publikation, bei der die*der Promovend*in Erstautor*in ist, muss die*der Promovend*in den wesentlichen Anteil an der Planung der wissenschaftlichen Arbeit, der Datenerhebung, der Auswertung und Interpretation gehabt haben und die erste Version des Manuskripts selber verfasst haben.“

8. In § 6 Absatz 3 Satz 2 wird die Formulierung „Bei den Publikationen, bei denen die*der Promovend*in Koautor*in ist, muss sie*er einen wesentlichen Anteil an der Planung der wissenschaftlichen Arbeit, der Datenerhebung, der Auswertung und Interpretation gehabt haben.“

ersetzt durch

„Bei den Publikationen, bei denen die*der Promovend*in Koautor*in ist, muss sie*er einen wichtigen Anteil an der Planung der wissenschaftlichen Arbeit, der Datenerhebung, der Auswertung und Interpretation gehabt haben.“

9. In § 6 Absatz 4 Satz 2 wird die Formulierung „Mindestens eine der Publikationen sollte zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht länger als ein Jahr zurückliegen.“

ersetzt durch

„Mindestens eine der Publikationen sollte zum Zeitpunkt der Eröffnung der Prüfungsphase nicht länger als ein Jahr zurückliegen.“

10. In § 6 Absatz 5 wird der folgende Satz 1 gestrichen: „Im Falle der Publikationsdissertation muss eine Kurzfassung der Arbeit in englischer Sprache eingereicht werden.“

11. § 6 wird um den folgenden Absatz 10 erweitert: „(10) Unveröffentlichte Manuskripte können in eine kumulative Dissertation aufgenommen werden, müssen aber als solche gekennzeichnet werden. Unveröffentlichte Manuskripte können nicht die geforderte Mindestanzahl von drei angenommenen oder veröffentlichten Publikationen gemäß § 6 (2) ersetzen. Die wissenschaftliche Qualität solcher unveröffentlichten Beiträge wird von den Gutachter*innen zusammen mit der restlichen Dissertation bewertet.“

12. In § 8 Absatz 7 Satz 1 wird „der Abbruch des Promotionsverfahrens“ ersetzt durch „der Abbruch der Promotionsprüfung“.

13. In § 8 Absatz 9 Satz 1 wird die Formulierung „Vom Abschluss der Begutachtung der Dissertation bis zum Abschluss der Disputation, mindestens jedoch für 14 Tage, liegen die Dissertation und die Gutachten im Promotionsbüro (§ 2 Absatz 4) für die promovierten Mitglieder der Medizinischen Fakultät zur vertraulichen Einsichtnahme aus.“

ersetzt durch

„Vom Abschluss der Begutachtung der Dissertation bis zum Abschluss der Disputation, mindestens jedoch für 14 Tage, liegen die Dissertation und die Gutachten im Promotionsbüro

(§ 2 Absatz 5) für die promovierten Mitglieder der Medizinischen Fakultät zur vertraulichen Einsichtnahme aus.“

14. In § 10 Absatz 2 wird die Formulierung „Voraussetzung für die Beantragung der Bewertung der Gesamtleistung mit „ausgezeichnet“ ist, dass
- (a) Erst- und Zweitgutachter*in einen begründeten Vorschlag zur Bewertung der Dissertation mit „ausgezeichnet“ gemacht haben und
 - (b) alle Mitglieder des Dissertationskomitees einen begründeten Vorschlag zur Bewertung der Disputation mit „ausgezeichnet“ gemacht haben.“

ersetzt durch

„Voraussetzung für die Beantragung der Bewertung der Gesamtleistung mit „ausgezeichnet“ ist, dass

- (a) Erst- und Zweitgutachter*in einen begründeten Vorschlag zur Bewertung der Dissertation mit „ausgezeichnet“ gemäß § 8 Absatz 2 gemacht haben und
 - (b) alle Mitglieder des Dissertationskomitees einen begründeten Vorschlag zur Bewertung der Disputation mit „ausgezeichnet“ gemäß § 9 Absatz 7 gemacht haben und
 - (c) ein positives Votum des*der Drittgutachter*in gemäß Absatz 5 vorliegt.
15. § 10 wird um den folgenden neuen Absatz (5) erweitert:
„Vor einer Entscheidung des Promotionsausschusses über die Bewertung einer Dissertation mit „ausgezeichnet“ wird vom Promotionsausschuss ein weiteres, unabhängiges, schriftliches Gutachten von einem*r Hochschullehrer*in außerhalb der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn mit einer internationalen Reputation auf dem Arbeitsgebiet der Dissertation, der*die mit der Arbeitsgruppe, in der der*die Promovend*in seine/ihre Dissertation angefertigt hat, nicht kooperiert, angefordert. Der*die Gutachter*in soll zu der Frage Stellung nehmen, ob die Bewertung der schriftlichen Dissertation mit „ausgezeichnet“ entsprechend den in § 10 Absatz 3 a.) – c.) genannten Kriterien berechtigt ist. § 65 Absatz 1 HG bleibt unberührt. Sofern gemäß dem Drittgutachten kein positives Votum vorliegt, wird die Gesamtbewertung auf „bestanden“ herabgesetzt.“
16. Aus dem ursprünglichen Absatz (5) in § 10 wird nun Absatz (6) in § 10.
17. In § 12 Absatz 1 Nr. 10 wird die Formulierung „das Datum der Verleihung“ der Urkunde ersetzt durch „das Ausstellungsdatum“ der Urkunde.

18. Der Fächerkanon wird ergänzt:

„Anlage 1 wird ergänzt um die folgenden Fächer. Die Fächerauswahl findet auf Promotionsverfahren Anwendung, bei denen der Antrag auf Zulassung zur Qualifikationsphase nach Inkrafttreten der Änderungsordnung gestellt wird.

Experimentelle Medizin

Immun- und Infektionswissenschaften

Neurowissenschaften

Klinische Forschung, Versorgungsforschung, Populationsforschung und Datenwissenschaften“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

B. Werner

Der Dekan
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Bernd Weber

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 3. Juli 2023.

Bonn, den 8. März 2024

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch